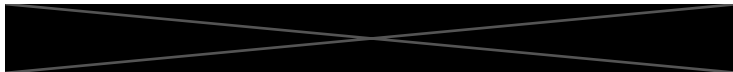




## B e s c h l u s s

### In dem Rechtsstreit



Antragsteller,

Prozessbevollm.: Rechtsanwältin Katrin Knoblauch  
Sandweg 9, 60316 Frankfurt am Main,

gegen

Rheingau-Taunus-Kreis,  
vertreten durch den Kreisausschuss  
- Rechtsamt -  
Heimbacher Straße 7, 65307 Bad Schwalbach,

Antragsgegner,

hat die 35. Kammer des Sozialgerichts Wiesbaden am 20. Mai 2026 durch die Vorsitzende, Richterin am Sozialgericht Kuswik, beschlossen:


**Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers vom 04.03.2026 gegen den Bescheid des Antragsgegners vom 25.02.2026 wird angeordnet.**

**Der Antragsgegner hat dem Antragsteller seine notwendigen außergerichtlichen Kosten zu erstatten.**

## **G r ü n d e**

### **I.**

Der Antragsteller begehrt die Gewährung vorläufiger Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).

Der Antragsteller ist am  geboren und afghanischer Staatsangehöriger. Am 04.10.2024 reiste er in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 09.10.2024 einen Asylantrag. Mit Bescheid vom 11.12.2024 gewährte der Antragsgegner dem Antragsteller Leistungen nach dem § 3 AsylbLG für die Zeit ab dem 25.11.2024 bis auf Weiteres.

Vor der Einreise in die Bundesrepublik lebte der Antragsteller drei Monate lang in Griechenland; dort stellte er bereits einen Asylantrag, im Rahmen des dort durchgeführten Asylverfahrens wurde ihm internationaler Schutz im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 AsylG gewährt. Dieser bleibt bis 2029 gültig.

Mit Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) vom 30.10.2024 lehnte dieses den Asylantrag des Antragstellers als unzulässig ab und stellte fest, dass keine Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG vorliegen, wobei eine Abschiebung nach Afghanistan ausgeschlossen worden ist. Der Antragsteller ist aufgefordert worden, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von einer Woche zu verlassen. Der dagegen zum Verwaltungsgericht Gießen gestellte Antrag auf Anordnung der aufschieben Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO war erfolglos (Beschluss vom 20.11.2024). Eine entsprechende Klage ist derzeit beim Verwaltungsgericht Gießen anhängig.

Mit Bescheid vom 28.02.2026 hob der Antragsgegner den zuletzt erlassenen Bescheid über die Leistungen nach § 1 AsylbLG i. V. m. §§ 3 und 3a AsylbLG nach vorheriger Anhörung des Antragstellers gemäß § 9 Abs. 4 AsylbLG i. V. m. § 45 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) ab dem 01.03.2026 auf und stellte die Leistungen zum 28.02.2026 ein. Für den Zeitraum vom 01.03.2026 bis 14.03.2026 sind dem Antragsteller Überbrückungsleistungen gemäß § 1 Abs. 4

Satz 1 Nr. 1, § 1a Abs. 1 AsylbLG in Höhe von 112,00 Euro gewährt worden. Zur Begründung führte der Antragsgegner aus, die Aufenthaltsgestattung des Antragstellers sei aufgrund der Ablehnung des Asylantrages erloschen. Ab diesem Zeitpunkt bestehe gemäß § 1 Abs. 4 Satz 1 AsylbLG kein Anspruch mehr auf Leistungen nach dem AsylbLG. Dagegen legte der Antragsteller am 04.03.2026 Widerspruch ein und führte aus, § 1 Abs. 4 Nr. 2 AsylbLG sei wegen Verstoßes gegen Art. 1 Abs. 1 GG und Art. 20 Abs. 1 GG verfassungswidrig. Das Existenzminimum müsse für die tatsächliche Dauer des Aufenthalts im Bundesgebiet sichergestellt werden. Über den Widerspruch ist, soweit ersichtlich, bisher nicht entschieden worden.

Am 26.03.2026 hat der Antragsteller einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gestellt.

Er beantragt,

die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs vom 04.03.2026 gegen den Bescheid vom 25.02.2026 anzuordnen,

hilfsweise, den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, dem Antragsteller ab Antragstellung für einen in das Ermessen des Gerichts gestellten Zeitraum Überbrückungsleistungen zu gewähren.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte sowie die Verwaltungsakte des Antragsgegners und der Ausländerbehörde Bezug genommen.

## II.

Der zulässige Antrag ist begründet.

Gemäß § 86b Abs. 1 Nr. 2 SGG kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag die aufschiebende Wirkung in den Fällen anordnen, in denen Widerspruch oder Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung haben. Gemäß § 11 Abs. 4 Nr. 1 AsylbLG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen einen Verwaltungsakt, mit dem eine Leistung nach diesem Gesetz ganz oder teilweise entzogen oder die Leistungsbewilligung aufgehoben wird, keine aufschiebende Wirkung.

Die Entscheidung über die Anordnung der aufschiebenden Wirkung erfolgt auf der Grundlage einer Interessenabwägung. Abzuwägen ist das private Interesse des Antragstellers an der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs mit dem öffentlichen Interesse an einer sofortigen Vollziehung des Bescheides vom 25.02.2026. Im Rahmen der Interessenabwägung ist insbesondere die nach summarischer Prüfung der Rechtslage zu bewertende Erfolgsaussicht des Rechtsbehelfs in der Hauptsache zu berücksichtigen. Je größer die Erfolgsaussichten sind, umso geringer sind die Anforderungen an das Aussetzungsinteresse der Antragsteller; umgekehrt sind die Anforderungen an die Erfolgsaussichten umso geringer, je schwerer die Verwaltungsmaßnahme wirkt (Keller in: Meyer-Ladewig/Keller/Schmidt, SGG, 14. Auflage 2023, § 86b, Rn. 12 ff.). Zusätzlich ist in den Fällen des § 86a Abs. 2 Nr. 1 bis 4 SGG zu beachten, dass die sofortige Vollziehung den gesetzlichen Regelfall darstellt und die Anordnung der aufschiebenden Wirkung nur im Ausnahmefall gerechtfertigt ist (Keller, a.a.O., § 86b Rn. 12b, 12c). Bestehen Zweifel an der Verfassungsgemäßheit einer Norm oder deren Vereinbarkeit mit Unionsrecht, kann das eine Aussetzung der Vollziehung aufgrund einer Interessensabwägung rechtfertigen bzw. sogar gebieten. Eine Vorlage an das BVerfG erfolgt im Eilrechtsverfahren nach § 86b Abs. 1 SGG nicht; eine Vorlage an den EuGH ist möglich (Keller, a.a.O., Rn. 13 m.w.N.). Insbesondere beim Entzug existenzsichernder Leistungen ist zu beachten, dass wegen des grundrechtlichen Gewichts der Leistung im Rahmen der Abwägungsentscheidung die gesetzgeberische Wertung für die sofortige Vollziehbarkeit im Einzelfall

zurücktreten kann, auch wenn keine ernstlichen Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Verwaltungsakts bestehen. Dann kann es nötig sein, aufgrund einer umfassenden Güter- und Folgenabwägung zu entscheiden (vgl. Berchtold, Sozialgerichtsgesetz, SGG, § 86b, Rn. 18).

Das öffentliche Interesse an der Vollziehung des Bescheides vom 25.02.2026 hat vorliegend hinter dem Aussetzungsinteresse des Antragstellers zurückzutreten. Eine Abwägung der sich vorliegend gegenüberstehenden Interessen fällt zugunsten des Antragstellers aus: das Interesse des Antragstellers an der Sicherstellung des Existenzminimums bis zu seiner Ausreise nach Griechenland überwiegt den auf Seiten des Antragsgegners (unter Umständen sogar nur vorübergehenden) finanziellen Verlust. Denn die Vereinbarkeit des Leistungsausschlusses nach § 1 Abs. 4 AsylbLG mit Unions- und Verfassungsrecht ist zweifelhaft und bisher nicht höchstrichterlich geklärt (vgl. Frerichs in: jurisPK-SGB XII, 4. Aufl. 2024, § 1 AsylbLG Rn. 54 m.w.N.). Im Hinblick auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts bestehen bezüglich der Vereinbarkeit eines vollständigen Leistungsausschlusses mit dem Grundrecht auf Gewährung eines menschenwürdigen Existenzminimums nach Art. 1 Abs. 1 GG i. V. m. Art. 20 Abs. 1 GG erhebliche Bedenken (vgl. Leopold in: Grube/Wahrendorf/Flint, SGB XII, 8. Auflage 2024, § 1 AsylbLG Rn. 93). Die noch unbeantwortete Frage der Vereinbarkeit der Normen mit höherrangigem Recht führt hier dazu, dass die im Rahmen des § 86b Abs. 1 SGG zu treffende Interessenabwägung zugunsten des Antragstellers ausfällt.

Dem Antrag war daher stattzugeben. Über den hilfsweise gestellten Antrag war nach Erfolg des Hauptantrages nicht mehr zu entscheiden.

Die Kostenentscheidung folgt aus entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

## **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde an das Hessische Landessozialgericht statthaft.

Sie ist **innerhalb eines Monats** nach Bekanntgabe dieser Entscheidung beim

**Sozialgericht Wiesbaden, Mainzer Straße 124, 65189 Wiesbaden,  
(FAX-Nr. 0611/3276170-01)**

schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin/des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim

**Hessischen Landessozialgericht, Steubenplatz 14, 64293 Darmstadt,  
(FAX-Nr. (0611 32761 8512),**

schriftlich, in der in § 65a Sozialgerichtsgesetz (SGG) näher geregelten elektronischen Form oder mündlich zur Niederschrift der Urkundsbeamtin/des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65a Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) in der jeweils gültigen Fassung. Über das Justizportal des Bundes und der Länder ([www.justiz.de](http://www.justiz.de)) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

Schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zu Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Ab dem 1. Januar 2026 gilt Gleiches für die nach dem SGG vertretungsberechtigten Personen und Bevollmächtigten, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 65a Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 oder Nr. 3 SGG zur Verfügung steht; ausgenommen sind nach § 73 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 Halbsatz 1 oder Nr. 2 SGG vertretungsbefugte Personen (§ 65d Satz 2 SGG in der ab dem 1. Januar 2026 geltenden Fassung).

Qualifiziert elektronisch signiert  
Kuswik  
Richterin am Sozialgericht